

Kurzanleitung



Formulare
ausfüllen



Formulare
unterzeichnen



Kopie Pass/ID



Absenden



Bestätigung

In wenigen, unkomplizierten Schritten zur Freizügigkeitslösung bei der Liberty Freizügigkeitsstiftung (Stiftung) in Zusammenarbeit mit der Hypothekarbank Lenzburg AG:

1

Damit die Eröffnung, der Übertrag und ein allfälliger Investitionsprozess termingerecht und reibungslos vonstatten gehen können, sind folgende Formulare auszufüllen und per Post zuzustellen:

- **Eröffnungsantrag**, es können maximal 2 Freizügigkeitskonten eröffnet werden.
- **Saldierungsauftrag**, zwecks Überweisung einer Austrittsleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung oder eines oder mehrerer Freizügigkeitskontos/en zur Liberty Freizügigkeitsstiftung. Guthaben können nur dann gesplittet werden, wenn der Betrag ungeteilt aus einer Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird. Für Guthaben aus bestehenden Freizügigkeitskonten/-policen ist eine Aufteilung nicht möglich.
- **Risikocheck** mit Risikoprofil, sofern eine Wertschriftenlösung ausgewählt wird.

2

Damit die Eröffnung und der Übertrag rechtsgültig sind, müssen alle vorstehend aufgeführten Formulare persönlich unterzeichnet werden.

3

Es ist stets eine Kopie des Passes oder der ID (mit Foto und ersichtlicher Unterschrift) beizulegen.

4

Die vollständigen Unterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Hypothekarbank Lenzburg AG
Vorsorge und Finanzplanung
Augustin Keller-Strasse 26
CH-5600 Lenzburg 1

5

Innerhalb von wenigen Tagen wird dem Vorsorgenehmer die Eröffnungsbestätigung durch die Stiftung zugestellt. Der vom Vorsorgenehmer ausgefüllte und unterzeichnete Saldierungsauftrag wird mit dem entsprechenden Einzahlungsschein und der nötigen Bestätigung umgehend an die bisherige Pensionskasse, Freizügigkeitsstiftung, Bank oder Versicherung weitergeleitet. Nach Eingang des Guthabens erhält der Vorsorgenehmer von der Stiftung eine Gutschriftsanzeige. Falls eine Wertschriftenlösung vereinbart wurde, wird das Vorsorgeguthaben gemäss Kundenauftrag angelegt.

Der zeitliche Ablauf des Geldtransfers kann nicht beeinflusst werden. Abklärungen sind entweder persönlich bei Ihrer Pensionskasse, Freizügigkeitsstiftung, Bank, Versicherung oder bei Ihrem Berater vorzunehmen.

Für Unterstützung oder weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner bei der Hypothekarbank Lenzburg AG gerne zur Verfügung.

Antrag zur Konto-/Depoteröffnung mit der Liberty Freizügigkeitsstiftung

Daten zum Vorsorgenehmer

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau		Titel		<input type="checkbox"/> Dr. <input type="checkbox"/> Prof. <input type="checkbox"/> Prof. Dr.
Name	Vorname				
Strasse, Nr.	PLZ, Ort, Land				
Nationalität	Telefon	Geburtsdatum			
Versichertennummer (AHV)	Zivilstand/Heiratsdatum	E-Mail Adresse (u.a. für 1/4-jährlichen Newsletter)			

Vermögens- verwalter

Vermögensverwaltung im Rahmen der erweiterten Anlagemöglichkeiten

Im Falle einer Wertschriftenlösung setzt die Liberty Freizügigkeitsstiftung, Schwyz («Stiftung»), die Hypothekbank Lenzburg AG («Vermögensverwalter») als Vermögensverwalter der Stiftung ein. Die verbuchten Vermögenswerte werden gemäss den vertraglichen, reglementarischen und gesetzlichen Bedingungen und der vom Vorsorgenehmer ausgewählten Strategie von dem von der Stiftung beauftragten Vermögensverwalter verwaltet. Massgebend sind die Anlagevorschriften gemäss Art. 19a FZV in Verbindung mit Art. 49 bis 58 BVV2.

Strategiewahl

				Pauschalentschädigung (p.a.)		
				Stiftung	Vermögens- verwalter	Total
Kontolösung						
<input type="checkbox"/> Freizügigkeitskonto (Risk Level 1)				0%	0%	0%
Vermögensverwaltungsmandat mit ETFs *		Standard ab CHF 5'000	Passiv ab CHF 30'000			
<input type="checkbox"/> Aare 20	(Risk Level 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0.40%	0.40%	0.80%
<input type="checkbox"/> Aare 35	(Risk Level 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0.40%	0.40%	0.80%
<input type="checkbox"/> Aare 45	(Risk Level 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0.40%	0.40%	0.80%
<input type="checkbox"/> Aare 55	(Risk Level 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0.40%	0.40%	0.80%

* nur eine Wahl möglich

Depotbank

Hypothekbank Lenzburg AG, 5600 Lenzburg

Entschädi- gungen bei Wertschriften- lösungen

Die oben erwähnte jährliche Pauschalentschädigung deckt sämtliche Kosten, Honorare, Spesen und Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung sämtlicher Funktionen und Aufgaben der Beteiligten betreffend Konto/Depot des Vorsorgenehmers ab. Ausgenommen davon sind Spesen und Abgaben Dritter (z.B. MwSt, Stempelsteuer usw.).

Die Entschädigungen werden gemäss Kostenreglement erhoben und von der Stiftung dem Konto des Vorsorgenehmers belastet.

Termine

Investitionen bzw. Desinvestitionen erfolgen mindestens einmal im Monat, spätestens am 11. bzw. am 25. jeden Monats bzw. am darauf folgenden Werktag.

Überweisungs- auftrag

Ich weise die Stiftung an, mittels beiliegenden Saldierungsauftrags, meine Guthaben bei meiner/n bisherigen Vorsorgeeinrichtung/en einzuholen. Sollte dieser Auftrag nicht vorliegen, wird der Einzahlungsschein automatisch dem Eröffnungsschreiben beigelegt.

Datenaustausch/ Auskunfts- ermächtigung

Ich anerkenne und bin damit einverstanden, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der Konto- bzw. der Depotbeziehung stehenden Informationen und Daten zwischen dem Vorsorgenehmer, der Stiftung, dem Vermögensverwalter, der Depotbank und dem Vertriebspartner sowie meinem Berater ausgetauscht werden können. Gegenüber Dritten ist über alle den Vorsorgenehmer betreffenden Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Auskunftspflichten.

Erklärung Ich erkläre hiermit, dass alle meine Angaben wahrheitsgetreu sind, und beantrage das gewünschte Freizügigkeitskonto/-depot zu eröffnen. Ich bestätige, sämtliche Stiftungsreglemente sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung gelesen und verstanden zu haben und erkläre mich mit deren Inhalt einverstanden.

Ich bestätige über die gewählte Anlagestrategie und deren Risiken im Rahmen der erweiterten gesetzlichen und reglementarischen Anlagemöglichkeiten durch den Berater aufgeklärt worden zu sein und weiss, dass aus der Investition in Wertschriften und andere Anlagen Verluste (z.B. auf Kurs, Zins, Fremdwährung oder Gegenpartei) entstehen können, und dass ich alleine das Risiko dafür trage. Des Weiteren nehme ich zur Kenntnis, dass eine positive Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Wertentwicklung in der Zukunft ist, und dass ausserhalb des Risikochecks keine rechtliche, steuerliche oder sonstige Beratung erfolgt ist.

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Beilage

- Kopien Pass/ID (mit Foto und ersichtlicher Unterschrift)
- Saldierungsauftrag (bei Überweisungsauftrag)
- Risikocheck mit Risikoprofil (bei Wertschriftenlösung)

Berater

(nur vom Berater auszufüllen)

Der Berater bestätigt der Stiftung, seiner Informationspflicht gegenüber dem Vorsorgenehmer beim Ausfüllen des Dokuments «Risikocheck» und bei der durch den Vorsorgenehmer eigenständig vorgenommenen Wahl der Anlagestrategie nachgekommen zu sein. Diesbezüglich bestätigt der Berater der Stiftung, dass er dem Vorsorgenehmer die erweiterten Anlagemöglichkeiten, die das Anlagereglement der Liberty vorsieht, erklärt und dem Vorsorgenehmer die «Kontolösung» vorgestellt hat, falls das Dokument «Risikocheck» ein Risikoniveau 1 ausweist.

Name/Vorname

Niederlassung/Geschäftsstelle

Ort, Datum

Unterschrift Berater

**Interne
Kontoeröffnung**

(nur von der Stiftung auszufüllen)

Konto-/Depotnummer

- MGUS – Eröffnung mit Guthaben/Übertrag Stiftung
- MGUV – Eröffnung mit Guthaben/Übertrag Vorsorgenehmer
- Inhalt vollständig
- Beilagen vorhanden und vollständig
- Risikocheck geprüft
- Kopie an WS-Abteilung

Ort, Datum

Unterschrift Stiftung

Schwyz,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Liberty Freizügigkeitsstiftung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstehen sich als Ergänzung zu den Stiftungsreglementen und regeln die Beziehungen zwischen dem Vorsorgenehmer und/oder seinem Beauftragten («Vorsorgenehmer») einerseits und der Liberty Freizügigkeitsstiftung («Stiftung») andererseits.

Einleitung

Massgebend sind die Stiftungsreglemente. Im Falle von Widersprüchen zwischen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Stiftungsreglementen gehen die Bestimmungen der Stiftungsreglemente vor.

Die Verwaltung erfolgt nach Massgabe der mit dem Vorsorgenehmer ermittelten Risikobereitschaft/-fähigkeit und der vorliegenden Vereinbarung.

Der Erwerb und das Halten der Vermögenswerte erfolgen im Namen der Stiftung, aber auf Rechnung und Gefahr des Vorsorgenehmers.

Die Einlieferung von Wertpapieren ist nur beschränkt möglich und hängt in jedem Fall vom Einverständnis der Stiftung ab.

1. Einlagen, Investitionen und Verkaufsaufträge

1.1 Der Vorsorgenehmer überweist die Freizügigkeitsleistung wie auf dem Antrag angegeben. Die eingegangenen Gelder, abzüglich allfälliger Vermittlungsentschädigungen, werden zum nächsten Anlagetermin angelegt.

1.2 Investitions- bzw. Verkaufsaufträge sind bei der Stiftung schriftlich einzureichen und erfolgen normalerweise auf den nächstmöglichen Termin. Anpassungen in Bezug auf die Investitions- und Verkaufstermine können sich aufgrund von Änderungen in den jeweils gültigen Bestimmungen der Verkaufsunterlagen der kollektiven Kapitalanlagen ergeben.

1.3 Für die Zeit zwischen dem Zahlungseingang und der Anlage erhält der Vorsorgenehmer den Vorzugszins.

1.4 Um investiert werden zu können, müssen die Einlagen mindestens Valuta vier Werktage vor dem Anlagetermin dem Konto/Depot des Vorsorgenehmers gutgeschrieben und vier Werktage vor dem Anlagetermin verbucht sein. Für allfällige Verzögerungen der Investition trägt die Stiftung, vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.

1.5 Nach erfolgter Kündigung überweist die Stiftung dem Vorsorgenehmer den Verkaufserlös unverzüglich nach Erhalt des Erlöses seitens der Stiftung.

2. Wechsel der Depotrisikostruktur

Der Vorsorgenehmer kann seine mit der Stiftung vereinbarte Depotrisikostruktur einmal jährlich kostenlos ändern. Seinen neuen Verwaltungsstil hat er der Stiftung schriftlich mitzuteilen. Bei häufigeren Änderungen kann die Stiftung eine Entschädigung verlangen.

3. Kontoauszug/Depotauszug

Per Ende eines jeden Kalenderjahres erhält der Vorsorgenehmer von der Stiftung einen ausführlichen Konto- bzw. Depotauszug, der den Anlagebestand per Stichtag zeigt.

4. Entschädigungen

4.1 Die Stiftung erhebt Entschädigungen gemäss Kostenreglement, welches dem Vorsorgenehmer bekannt ist. Allfällige von der Stiftung vorgenommene Anpassungen werden unverzüglich publiziert. Mögliche Vergütungen zugunsten der Stiftung seitens der Finanzintermediäre werden auf Anfrage des Vorsorgenehmers offengelegt.

4.2 Die Stiftung behält sich eine Änderung ihres Kostenreglements jederzeit ausdrücklich vor.

5. Dauer der Geschäftsbeziehung

5.1 Der Vorsorgenehmer und die Stiftung haben das Recht, die Geschäftsbeziehung jederzeit gemäss Art. 404 OR zu kündigen. Die Auflösung ist der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen. Sie hat automatisch die Auflösung des Verwaltungsauftrages zur Folge. Ohne gegenteiligen Auftrag verkauft die Stiftung die Anlagen raschmöglichst im Rahmen der bestehenden Reglementierung der kollektiven Kapitalanlagen und schreibt den Erlös dem Freizügigkeitskonto gut, sobald der Verkaufserlös bei der Stiftung eingetroffen ist.

5.2 Bereits belastete Entschädigungen werden bei einer Auflösung des Kontos nicht zurückerstattet.

6. Datenaustausch

Die Stiftung ist berechtigt, mit ihren Depotbanken und den vom Vorsorgenehmer beauftragten Dritten sämtliche Informationen und Daten betreffend deren Freizügigkeitskonten/-depots auszutauschen. Der Datenverkehr kann über E-Mail oder das Internet erfolgen. Obwohl der Datenverkehr in der Regel verschlüsselt erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass unberechtigte Dritte auf die Daten zugreifen. Weder die Stiftung noch die beauftragten Dritten oder die Depotbanken haften (ausser im Falle grober Fahrlässigkeit) für Schäden aus der elektronischen Übermittlung von Daten.

7. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschungen entstehen können, trägt der Vorsorgenehmer, sofern die Stiftung allfällige Mängel trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

8. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Vorsorgenehmer trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, die Stiftung wurde schriftlich hierüber informiert.

9. Mitteilungen

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder seines Zivilstands, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Vorsorgenehmer schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt oder zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Stiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten.

10. Per Telefon, Fax oder andere elektronische Kommunikationsmittel übermittelte Aufträge

Die Stiftung haftet ausser im Falle grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden aus der Übermittlung von Aufträgen per Telefon, Fax oder andere elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail. Sämtliche telefonische Anweisungen bezüglich des Kontos/Depots sind der Stiftung schriftlich zu bestätigen.

11. Mangelnde Ausführung von Aufträgen

Entstehen Schäden aus Nichtausführung oder mangelnder Ausführung von Aufträgen, so haftet die Stiftung lediglich für den Zinsausfall. Für darüber hinausgehende Schäden hat sie nur einzustehen, wenn sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines Schadens schriftlich aufmerksam gemacht worden ist.

12. Reklamation des Vorsorgenehmers

Reklamationen des Vorsorgenehmers wegen Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert vier Wochen, schriftlich bei der Stiftung anzubringen. Unterbleibt diese Anzeige, gelten die Geschäfte als bestätigt und akzeptiert. Die Folgen aus verspäteten Reklamationen trägt der Vorsorgenehmer.

13. Haftung der Stiftung

Die Haftung der Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehmer ist auf Schäden aus grober Fahrlässigkeit der Stiftung beschränkt.

14. Verschiedenes

Die Stiftung behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der ungültige Teil in dem Sinne umzuformulieren oder zu ergänzen, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Von Dritten mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärungen und Zusicherungen sind für die Stiftung unverbindlich. Der Vorsorgenehmer ist gehalten die steuerrechtlichen Aspekte der Haltung und Verwaltung seiner Vorsorgeguthaben bei der Stiftung direkt bei Spezialisten abzuklären.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Stiftung ihren Sitz hat. Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 BVG.